

Interpellation CVP-Fraktion vom 5. Mai 2003  
(Wortlaut anschliessend)

### **Neuer Lohnausweis und administrativer Mehraufwand für KMU**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. September 2003

Die CVP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation fest, der von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) erarbeitete neue Lohnausweis bringe Änderungen bei der Definition des Bruttolohnes. Er erweitere die Verpflichtung zur Deklaration der finanziellen Leistungen, insbesondere der Spesenvergütungen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber würden verpflichtet, ein Formular auszufüllen, das Leistungen und Vorteile vollständig aufführe. Dazu stellt die CVP-Fraktion verschiedene Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Schaffung eines in der ganzen Schweiz gültigen Lohnausweises ist notwendig, damit die formelle Steuerharmonisierung auch in der Praxis umgesetzt werden kann. Der neue Lohnausweis ist auf die einjährige Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung ausgerichtet. Er soll auf die übrigen Bereiche des Abgaberechtes abgestimmt sein. Das multifunktionale Formular soll sich aber auf eine vollständige Deklaration aller notwendigen Angaben beschränken. Angestrebt sind Präzisierungen für die Deklaration der Erwerbseinkünfte und der steuerbaren Gehaltsnebenleistungen. Die Deklaration der Spesenvergütungen soll verbessert werden und dazu beitragen, dass das Lohnausweisformular an Übersichtlichkeit und Transparenz gewinnt. Schliesslich muss der neue Lohnausweis die Anforderungen an eine zeitgemässe Informatikverarbeitung erfüllen. Aus rechtlichen Gründen haben die Angaben den Rahmenbedingungen des Datenschutzes zu genügen. Die Schaffung eines einheitlichen Lohnausweisformulars rechtfertigt sich umso mehr, als – bedingt durch die Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Wohn- und Arbeitskanton der Steuerpflichtigen vielfach nicht übereinstimmen. Mit dem Einheitsformular werden die Aufgaben der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der Veranlagungsorgane letztlich vereinfacht.
2. Gemäss Art. 30 StG (sGS 811.1) und Art. 17 DBG (SR 642.11) sind sämtliche Leistungen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile. Damit diese Einkünfte korrekt erfasst werden können, ist es unumgänglich, im Lohnausweis nicht nur den ausbezahlten Vertragslohn, sondern darüber hinaus auch die weiteren Leistungen der Arbeitgeberin und des Arbeitgebers aufzuführen. Selbstverständlich soll dabei der administrative Aufwand möglichst gering gehalten und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Beachtung geschenkt werden.

Die mit dem neuen Lohnausweis geforderten Angaben sind für eine korrekte Besteuerung des Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von Gesetzes wegen erforderlich. Das Formular beschränkt sich ausnahmslos auf die unverzichtbaren Angaben. Entgegen der Auffassung der Interpellantin müssen im Vergleich zum alten Formular keine zusätzlichen Angaben gemacht werden. Im Gegenteil: die effektiven Spesenvergütungen von leitenden Angestellten sowie Aussendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter müssen unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr betragsmässig ausgewiesen werden. Für die De-

klaration von Gehaltnebenleistungen (fringe benefits) sind ausserdem in der Einführungsphase grosszügige Rahmenbedingungen festgelegt worden.

Der neue Lohnausweis verfügt in jeder Beziehung über eine einwandfreie Rechtsgrundlage im Harmonisierungsrecht und im kantonalen Recht. Er verlangt keine Angaben zu besonders geschützten Personendaten. Die in den Steuergesetzen verankerte Deklarationspflicht und das allgemeine, öffentliche Interesse an einer richtigen und vollständigen Besteuerung lassen Bedenken bezüglich des Datenschutzes für grundlos erscheinen.

3. Der Detaillierungsgrad der neuen Formulare hat gegenüber dem alten Lohnausweis nicht zugenommen. Gestiegen sind allenfalls die Anforderungen an die Klarheit und Vollständigkeit der Angaben. Diesen Grundsätzen kann sich eine verantwortungsvolle Politik aus rechtsstaatlichen Gründen nicht widersetzen.

Bei der Erarbeitung des Formulars wurde der Praktikabilität besondere Beachtung geschenkt, und die Angaben wurden auf das Notwendige beschränkt. Bei einer objektiven Betrachtung bringt der neue Lohnausweis sogar gewisse Vereinfachungen und administrative Entlastungen. Die Regierung ist sich jedoch bewusst, dass die Umstellung auf den neuen Lohnausweis in einer Übergangsphase gewisse Mehraufwendungen zur Folge hat (Softwareanpassungen [vgl. Ziff. 5 dieser Antwort]). Langfristig wird sich der vorübergehende Mehraufwand jedoch infolge Informatiktauglichkeit und Vereinheitlichung lohnen. Schon auf mittlere Sicht ist mit administrativen Erleichterungen zu rechnen.

4. Der neue Lohnausweis wird gesamtschweizerisch eingeführt und ist für alle Kantone verbindlich. Ein Ausscheren des Kantons St.Gallen ist weder zulässig noch sinnvoll. Es ist vorgesehen, den neuen Lohnausweis im Kanton St.Gallen gleichzeitig mit der übrigen Schweiz einzuführen. Im Einvernehmen mit den Wirtschaftsverbänden soll der neue Lohnausweis gesamtschweizerisch erstmals in der Steuerperiode 2006 Anwendung finden (Löhne des Jahres 2006). Auf freiwilliger Basis können ihn die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bereits im Jahr 2005 einsetzen.
5. Wie hoch die Informatik-Anpassungskosten bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern insgesamt sein werden, kann nicht abgeschätzt werden. Bei der Erarbeitung des neuen Formulars wurden jedoch verschiedenste Kreise in den Entstehungsprozess einbezogen. Nebst Software-Entwicklern hatten auch wichtige Wirtschaftsverbände wiederholt Gelegenheit, ihre Anliegen einzubringen und damit die Praxistauglichkeit sicherzustellen. Von Beginn weg wurde eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Interessenverbänden gepflegt (economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband, Treuhandkammer, Schweizerischer Arbeitgeberverband usw.). Es ging um die nicht gerade leichte Aufgabe, die steuerrechtlichen Anforderungen, die Praktikabilität in der Veranlagung, die unternehmerische Belastbarkeit und die arbeitnehmerischen Steuererwartungen in eine elektronisch verteilbare und lesbare Form zu bringen. Die Verhandlungen sind zwar noch im Gange und sollen bis Ende Jahr abgeschlossen werden. Es wurden jedoch bereits bis anhin verschiedene Anpassungen im Sinne der Anregungen der Wirtschaftsverbände vorgenommen. Die Regierung stellt deshalb mit Befriedigung fest, dass heute die Wirtschaftsverbände von einer grundsätzlich wirtschaftsverträglichen Lösung sprechen.
6. Nein! Wenn die Verwirklichung einer gesetzeskonformen Lösung als schäbiger Versuch gewertet wird, die Staatsquote zu erhöhen, wäre dies das Eingeständnis entweder einer bisher unvollständigen Versteuerung oder einer unpassenden Gesetzgebung. Mit dem neuen Lohnausweis, der heute übrigens mit der Akzeptanz der Adressaten rechnen darf, ist keine Erweiterung des Steuersubstrats beabsichtigt. Die Steuerbehörden haben mit dem neuen Formular nur bestehende – nicht neue – Gesetze zu vollziehen.

Worlaut der Interpellation 51.03.21

**Interpellation CVP-Fraktion:**

**«Stopp dem administrativen Mehraufwand für KMU: Ist der neue Lohnausweis wirklich nötig?»**

Seit dem Jahr 2001 erarbeitet die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) in Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Steuerverwaltung einen neuen Lohnausweis für die ganze Schweiz. Dieser Lohnausweis soll ebenfalls zur Rentendeklaration verwendet werden können und das alte Formular (TED) sowie die verschiedenen kantonalen Lohnausweise ersetzen.

Der neue Lohnausweis bringt Änderungen bei der Definition des Brutto-Lohns. Er erweitert die Verpflichtung zur Deklaration der finanziellen Leistungen und Vorteile, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewährt wurden sowie der Spesenvergütungen. Der Arbeitgeber wird verpflichtet, ein Formular auszufüllen, das Leistungen und Vorteile, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umgerechnet in den Geldwert im Rahmen ihres Arbeitsvertrages erhalten, vollständig aufführt.

In diesem Zusammenhang ersucht die CVP-Fraktion die Regierung um Beantwortung nachstehender Fragen.

1. Worin sieht die St.Galler Regierung den Nutzen der angestrebten, schweizweiten Vereinheitlichung?
2. Wie beurteilt die Regierung die durch das neue Lohnformular erforderliche zusätzliche Angabe zahlreicher Detailinformationen bezüglich des Datenschutzgesetzes?
3. Teilt die Regierung die Auffassung, dass der hohe Detaillierungsgrad des neuen Formulars insbesondere für KMU erhebliche Mehraufwendungen zeitigt?
4. Ist die Regierung allenfalls bereit, auf die Einführung des neuen Lohnausweises zu verzichten? Wenn nein, wann soll der neue Lohnausweis im Kanton St.Gallen eingeführt werden?
5. Wie hoch beziffert die Regierung die durch Einführung des neuen Ausweises bedingten Informatik-Anpassungskosten?
6. Ist die Einführung des neuen Lohnausweises letztlich nicht schlicht ein Versuch, dem Staat zusätzliche Steuereinnahmen zuzuführen?»

5. Mai 2003